

VERORDNUNG

Entwurf

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom XXXX GZ.: 031-0/2022-1, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom XXXX, Zl. XXXX, mit der der Stadtkern der Stadtgemeinde Althofen festgelegt wird.

Gemäß § 31 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das in der Anlage dieser Verordnung planlich dargestellte innerstädtische Gebiet der Stadtgemeinde Althofen wird als Stadtkern festgelegt.
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage (Plan 01: "FESTLEGUNG STADTKERN UW 01/2022") in der der Stadtkern abgegrenzt wird, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Walter Zemrosser

